seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten gehabt haben;

3. der Erwerb muß aus Vermögen bestehen, das aus dem anderen Reichsgebiet oder aus dem Ausland in die eingegliederten Ost- oder den gleichgestellten Gebieten zum Zweck der Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Errichtung oder Verbesserung des Betriebes oder Haushalts des Erwerbers zufließt. Es ist nicht erforderlich, daß der Erblasser (Schenker) bestimmt hat, das Vermögen zu einem der eben bezeichneten Zwecke zu verwenden. Vielmehr genügt, daß das Vermögen (nicht nur sein Ertrag) zu einem oder mehreren dieser Zwecke tatsächlich verwendet wird. Der Steuerpflichtige muß dem Finanzamt nachweisen, daß er das Vermögen alsbald, spätestens aber innerhalb zweier Jahre nach dem Anfall, zu dem begünstigten Zweck verwendet hat. Die Finanzämter sollen bei der Prüfung, ob eine Zweckverwendung im vorstehenden Sinne vorliegt, nicht kleinlich verfahren.

Die Befreiung von der Erbschaftsteuer gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1951 entsteht.

Erleichterungen der Wirtschaftsführung

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten:

1. in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen (einschließlich der früheren ostpreußischen Gebiete), im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Memelland, in der Provinz Ostpreußen, im Regierungsbezirk Kattowitz für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz und für die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen und Hindenburg;
2. mit Beschränkung auf die Kalender- oder Rechnungsjahre 1940 bis 1944:
   a) im Regierungsbezirk Köslin für die Kreise Lauenburg, Stolp, Schlawe, Bütow und Rummelsburg,
   b) im Regierungsbezirk Schneidemühl für die Kreise Schlochau, Neustettin, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis, Friedeberg und für den Stadtkreis Schneidemühl,
   c) im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) für die Kreise Schwerin, Meseritz, Züllichau-Schwiebus, Ost-Sternberg und Crossen,
   d) im Regierungsbezirk Liegnitz für die Kreise Grünberg, Freystadt, Fraustadt und Glogau (Stadt und Landkreis),
   e) im Regierungsbezirk Breslau für die Kreise Guhrau, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Oels und Namslau,
   f) im Regierungsbezirk Oppeln für die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Guttentag (Restkreis), Groß-Strehlitz, Cosel, Oppeln (Stadt- und Landkreis) und Ratibor (Stadt- und Landkreis).

Persönlicher Geltungsbereich

Von den Vergünstigungen können deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ost- bzw. den gleichgestellten Gebieten Gebrauch machen. Es ist nicht notwendig, daß der Steuerpflichtige seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den begünstigten Gebieten hat, sondern es muß sich lediglich der Betrieb in diesen Gebieten befinden.

Einkommensteuer

Bewertungsfreiheit für betriebliche Wirtschaftsgüter

Bei der Errechnung des Gewerbegewinns besteht für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1940 bis 1950 (für die im Abschnitt „Räumlicher Geltungsbereich" unter 2 genannten Gebiete in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1940 bis 1944) angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden, Bewertungsfreiheit, d. h. die Betriebsinhaber können diese Wirtschaftsgüter nach Belieben — eventuell sofort bis auf 1 *RM* — abschreiben. Lediglich bei baulichen Anlagen (dazu gehören außer Gebäuden auch Umbauten und Anbauten an Gebäuden, Mauern, Keller, Garagen, Tankanlagen und bauliche Anlagen, die bei der Aufstellung von Maschinen erforderlich sind, z. B. Fundamente, Verstärkung von Decken) darf die Abschreibung insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

Mindestens muß eine Abschreibung in der Höhe vorgenommen werden, wie sie handelsüblich ist, d. h. der Lebensdauer der Gegenstände entspricht.

Auf die Herkunft der Anlagegüter kommt es nicht an. Die Bewertungsfreiheit kann auch für solche Anlagegüter in Anspruch genommen werden, die in gebrauchtem Zustand erworben worden sind. Beim Erwerb eines Betriebes im ganzen gilt jedoch für die dabei erworbenen Anlagegüter die Bewertungsfreiheit nicht.

Bei Steuerpflichtigen mit doppelter Buchführung müssen die Anlagegüter, für die Bewertungsfreiheit beansprucht wird, auf einem besonderen Sachkonto „Bewertungsfreie Anlagegüter", bei Steuerpflichtigen mit einfacher Buchführung und bei nicht buchführenden Steuerpflichtigen in einem besonderen Verzeichnis ausgewiesen werden. Das Sachkonto muß Bestandteil der Buchführung sein. Die Verbuchung auf dem Sachkonto ist spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres, in welchem die Anlagegüter angeschafft oder im eigenen Betrieb hergestellt worden sind, durchzuführen. — Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet sind oder solche Bücher freiwillig führen, sind bezüglich der Höhe der im Rahmen der Bewertungsfreiheit beanspruchten Abschreibung an ihre Abschreibungen in der Handelsbilanz gebunden. Sie dürfen also auch in der eventuellen Steuerbilanz über die Abschreibungen in der Handelsbilanz hinausgehende Absetzungen nicht vornehmen.

Bei der Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben können die Steuerpflichtigen, die von der Bewertungsfreiheit Gebrauch machen wollen, die Beträge, die sie für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern des Betriebsvermögens aufgewendet haben, in voller Höhe als Betriebsausgaben ansetzen. Sie können diese Aufwendungen auch auf mehrere Jahre verteilen. Es muß aber mindestens in jedem Jahr der Betrag als Betriebsausgabe angesetzt werden, der der jährlichen Absetzung für Abnutzung entspricht.

Die Bewertungsfreiheit kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn nach Richtsätzen oder griffweise geschätzt wird. Es ist zunächst nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewinn zu schätzen, der sich ohne Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ergibt. Der so ermittelte Gewinn ist alsdann um den Betrag zu vermindern, für den der Steuerpflichtige Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen will.

Die Möglichkeit der erhöhten Abschreibung für kurzlebige Wirtschaftsgüter nach § 6 Ziff. 1 Satz 4 EinkStG. besteht neben der Bewertungsfreiheit.

Aufbaurücklage

Betriebsinhaber, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können in den Kalender- oder Wirtschaftsjahren 1940 bis 1944 in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die jeweils in einem Wirtschaftsjahr bestellt und bis Ende dieses Wirtschaftsjahres nicht geliefert worden sind, eine steuerfreie Rücklage bilden.

Die Zuweisungen an diese Aufbaurücklage dürfen im einzelnen Kalender- oder Wirtschaftsjahr 25 % des Gewinns nicht übersteigen.

Voraussetzung für die steuerfreie Aufbaurücklage ist der Nachweis, daß der Steuerpflichtige die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlage ohne eine steuerliche Erleichterung aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann.

Die Bewertungsfreiheit, wie sie im vorstehenden Absatz besprochen worden ist, kann für die Anlagegüter, für die eine Aufbaurücklage gebildet wurde, nach ihrer Zuführung zum Betriebsvermögen zu Lasten der Aufbaurücklage in Anspruch genommen werden.

Die Aufbaurücklage ist in dem Buchabschluß offen auszuweisen. Auf Verlangen der Finanzämter müssen die Steuerpflichtigen über die Berechtigung zur Bildung einer Aufbaurücklage dem Grund und der Höhe nach Beweis erbringen. Zweckmäßig ist es, vor Aufstellung des Buchabschlusses eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes, ob die Voraussetzungen für die Einstellung einer Aufbaurücklage vorliegen und in welcher Höhe die Bildung einer solchen erfolgen kann, einzuholen. Die endgültige Entscheidung trifft das Finanzamt bei der Veranlagung. Bei der Prüfung, ob der Steuerpflichtige die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlagen ohne eine Steuererleichterung aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann, sind die Grund-

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/230